



MERKBLATT

für Entschlammungen an Gewässern

I. Rechtliche Einordnung von Hafenentlandungsmaßnahmen

Hafenentlandungsmaßnahmen unterfallen nicht der Unterhaltungslast des Freistaats Bayern, § 39 I 2 Nr. 3 WHG. Für die Freihaltung von Fahrrinnen und Häfen sind die Betreiber verantwortlich und kostentragungspflichtig. Das Heben von Sedimenten kann eine Unterhaltungsmaßnahme nach Art. 22 V BayWG darstellen.

Geplante Entschlammungsmaßnahmen sollten rechtzeitig vorher beim zuständigen Landratsamt, Sachgebiet Wasserrecht, mit folgenden Angaben angezeigt werden:

- Lageplan inkl. Angabe zur erwarteten Entnahmemenge
- Angaben zur vorgesehenen Art der Entnahme, zeitlicher Ablauf (Beginn, Ende, ggf. Zwischenlagerung)
- Angaben zu etwaigem Muschelvorkommen, soweit bekannt oder bereits untersucht
- Angaben zur Weiterverwendung oder Endlagerung mit Nachweisen zu Schlammproben, siehe III.

II. Vorkehrungsmaßnahmen bei der Schlammmentnahme

Grundsätzlich sind Entschlammungsmaßnahmen nach Möglichkeit in den Monaten September und Oktober, bei milder Witterung bis November und damit außerhalb der Vogelbrutzeit sowie der Fischschonzeiten für die vorkommenden Fischarten vorzunehmen.

Baggerarbeiten sind stets so zügig durchzuführen, dass die Dauer von etwaigen Beeinträchtigungen möglichst kurz gehalten wird; eine Entnahme mittels Schwimmbaggers oder unter Einsatz eines Baggers auf Ponton kann vorteilhaft sein. Die Fischereigenossenschaft Chiemsee sowie die nächstbetroffenen Ufergemeinden sind über die Maßnahme und den Termin zu benachrichtigen; außerdem ist die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers – zumeist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayer. Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Außenstelle Prien – einzuholen.

Es darf nur abgelagerter Schlamm bzw. aufgelandetes Material aus dem See entnommen werden. In den gewachsenen Seeboden darf nicht eingegriffen werden. Abgrabungen am bestehenden festen Seegrund sind nicht gestattet.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftraggeber oder das ausführende Unternehmen eigenverantwortlich über unterirdische oder auf dem Seeboden verlegte Leitungen im vorgesehenen Maßnahmenbereich bei den jeweiligen Betreibern zu informieren und daraus die notwendigen Veranlassungen zu treffen.

Die Ausführung der Entschlammungsmaßnahme muss auf gewässerschonendste Weise erfolgen. Es dürfen dabei nur intakte Baugeräte verwendet werden, bei denen keine Gefahr von Ölverlusten besteht. Beim Betrieb der eingesetzten Maschinen und Geräte sind umweltfreundliche Hydrauliköle (keine Hydrauliköle auf Mineralölbasis) zu verwenden. Vorsorglich ist in ausreichender Menge Ölbindemittel bereit zu halten, sollte es dennoch zu einem Austritt und in der Folge auf der Wasseroberfläche schwimmenden Öl- und Treibstoffschlieren kommen.

Das Entnehmen und der Transport der Sedimente sind zur Verhinderung von Trübeausbreitung im Flachwasserbereich möglichst schonend durchzuführen, eine Trübung über das Hafenbecken hinaus ist zu vermeiden.

Uferzonen, die mit wertvollen Wasserpflanzenbeständen bewachsen sind, dürfen nicht in Baggerungen einbezogen werden, um den Verlust an Laichplätzen für Krautlaicher zu verhindern; ebenso darf die natürliche Ufervegetation an Land nicht beeinträchtigt werden.

Zur Vermeidung eines naturschutzrechtlichen Verbotstatbestands ist die zu entschlammende Fläche unmittelbar vor Maßnahmenbeginn durch eine fachkundige Person auf Muscheln abzusuchen; ggf. vorgefundene Muscheln sind tauchend, watend oder mittels Verwendung eines Rechens artgerecht zu bergen und entweder an geeigneter Stelle außerhalb des Maßnahmenbereichs wieder in das Wasser einzusetzen oder vorübergehend

artgerecht zu halten und dann am Standort zurückzusetzen; ein Sieben des entnommenen Materials ist nicht zulässig.

Werden Muscheln vorgefunden, ist zusätzlich das entnommene Material per Sichtprüfung auf etwaige Muscheln abzusuchen, etwa vorgefundene Individuen sind abzusammeln und in den See zurück zu verbringen; hierüber ist der Unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss eine einfache Fotodokumentation vorzulegen.

Das entnommene Schlamm- und Auflandungsmaterial ist ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Eine Ablagerung bzw. Zwischenlagerung im Ufer- oder Überschwemmungsbereich des Chiemsees ist nicht gestattet.

III. Technische Verfahren für die Beseitigung von Sedimentmaterial

Grundsätzlich sollten Entschlammungen als laufende Unterhaltungsmaßnahmen in überschaubaren Zeitabständen so regelmäßig durchgeführt werden, dass deren Umfang und die damit einher gehenden Auswirkungen sich auf einen kleinräumigen Bereich beschränken.

Für die Beseitigung des gehobenen Sedimentmaterials kommen verschiedene Techniken in Betracht:

A. Einbringung des Materials in Kiesgruben

Wird eine Einbringung des Materials in Kiesgruben beabsichtigt, so ist auf die „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ des LfU vom August 2014, Ziffer 5.2.3, sowie den Verfüllleitfaden in der Fassung vom 15.07.2021 zurückzugreifen. Die Zulässigkeit einer Verfüllung in Kiesgruben kann an Hand von Anlage 5 des Verfüllleitfadens beurteilt werden und ist voraussichtlich der Kategorie Unterboden- bzw. Untergrundmaterial – mittel bis stark humos ($> 1\%$ bis max. 3% TOC) zuzuordnen. Der Verfüllleitfaden fordert beim Einbau organikhaltiger subhydrischer Böden den Nachweis von Maßnahmen zur Beschleunigung biologischer Abbauprozesse. Teils finden sich in Abtragungsgenehmigungen Nebenbestimmungen, die eine Verfüllung nur mit Gehalten von bis zu 1% TOC zulassen.

Die Schadstoffkonzentration ist durch ein geeignetes Probenahmeprogramm zu bestimmen.

B. Ausbringung des Materials auf landwirtschaftlichen Flächen

Eine Ausbringung erscheint nur auf Ackerflächen sinnvoll. Die Ausbringung muss im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgen. Vor der Ausbringung ist eine nochmalige Beprobung durchzuführen. Die Anforderungen aus §§ 5 f. BBodSchV sind einzuhalten.

Voraussetzung ist, dass die Vorsorgewerte und Jahresfrachten aus der Anlage 1 zur BBodSchV bzgl. der Bodenart Lehm/Schluff nicht überschritten werden.

Nähere Auskünfte dazu erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Tel. 08031 / 3004-1000 bzw. poststelle@aelf-ro.bayern.de

C. Verwendung als Baustoff

Eine Verwendung des Materials als Baustoff setzt voraus, dass das Baggergut in technischen Bauwerken eingebracht wird (z. B. Uferdämme o. ä.). Herausfordernd ist i. d. R. der geringe Festigkeitsgehalt des Materials. Ein Einsatz zur Bodenangleichung, Verfüllung von Geländesenken o. ä. ist unzulässig. Eine Schadstoffbeprobung ist erforderlich. Die Anforderungen aus §§ 5 f. BBodSchV sind zu beachten. Die Orientierungswerte aus der Anlage 1 zur BBodSchV dürfen nicht überschritten werden.

Beim Einsatz von Baggergut in technischen Bauwerken gilt seit 1. 8. 2023 die Ersatzbaustoffverordnung. Je nachdem, ob das Baggergut unmittelbar eingebaut, erst nach einer Zwischenlagerung eingebaut oder nach Aufbereitung in einer mobilen oder stationären Anlage eingebaut werden soll, gelten unterschiedliche Anforderungen (z. B. zur Güteüberwachung oder bzgl. der Untersuchungen des Materials). Es ist auch eine Beprobung hinsichtlich Organik erforderlich.

D. Wiedereinbringung in den See

Für das Wiedereinbringen des Materials ist eine wasserrechtliche Gestattung nach §§ 8, 9 I Nr. 4 WHG zu beantragen. Die Wiedereinbringung von Sedimentmaterial kann – nach behördlicher Einzelfallprüfung wegen § 32 I 2 WHG zugelassen werden. Sind die Sedimente nachweislich nicht gefährlich, unterfallen sie im Falle der Umlagerung innerhalb des Gewässers wegen § 2 II Nr. 12 WHG auch nicht dem Anwendungsbereich des Abfallrechts.

Für die Beurteilung, ob eine Wiedereinbringung gestattet werden kann, ziehen Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt den Leitfaden „Verbringung von Sedimenten aus Häfen und Schifffahrtsrinnen im Bodensee“ der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB), Stand Mai 2006, sowie das Merkblatt DWA-M 513-1 „Umgang mit Sedimenten und Baggergut bei Gewässerunterhaltung und -ausbau – Teil 1: Handlungsempfehlung und Untersuchungsprogramm“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) vom November 2019 sowie das Positionspapier der Hafentechnischen Gesellschaft (HTG) „Umgang mit Baggergut“ vom März 2019 heran.

Ob sich das Material für die Wiedereinbringung eignet, wird maßgeblich durch ein umfassendes Beprobungsprogramm ermittelt werden müssen. Üblicherweise ist pro 100 m² Entnahmefläche ein Sedimentkern zu entnehmen. Maßgeblich sind die Untersuchungsparameter und Beurteilungswerte laut Ziffer 5 des IGKB-Leitfadens (z. B. Kupfer 50 mg/kg TS laut EN ISO 11885).

Im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren ist die eingesetzte Saugtechnik detailliert zu beschreiben. Hinsichtlich der ökologischen Verträglichkeit der Maßnahme sind aus naturschutzfachlicher Sicht durch Heranziehung eines Fachbüros der gewählte Zeitpunkt der Umsetzung sowie der Verbringungsort zu optimieren und in den Antragsunterlagen darzustellen (Vogelbrutzeit, Muschellebensräume usw.).

E. Zwischenlagerungsflächen, endgültige Deponieflächen

Eine dauerhafte Ablagerung auf Flächen im Umgriff des Chiemsees über länger als ein Jahr ist nicht umsetzbar. Notwendig wäre dazu eine Planfeststellung oder -genehmigung nach §§ 35 ff. KrWG. Vom Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Umgriff des Chiemsees kann i.d.R. nicht ausgegangen werden.

Eine Zwischenlagerung von entnommenem Sedimentmaterial ist damit jeweils nur für kurze Zeiträume zulässig. Für ein Zwischenlager, das über einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufrechterhalten werden soll, damit es für verschiedene aufeinanderfolgende Entlandungsmaßnahmen genutzt werden kann, wäre ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 I BImSchG i. V. m. Nr. 8.14 Anl. 1 zur 4. BImSchV zu durchlaufen. Flächen im FFH-Gebiet, SPA-Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet kommen nicht in Betracht. Daher müssten vom Seeufer weiter entfernte Flächen im Seeinzugsbereich gewählt werden. Derartige Flächen sind gegenwärtig nicht verfügbar.

Wird eine Zwischenlagerung benötigt, dann ist zu empfehlen, pro Jahr nur kleine Teilabschnitte zu entlanden. Eine Zwischenlagerung zur Austrocknung kann sodann in Containern erfolgen, die temporär z. B. auf Parkplatzflächen aufgestellt werden können, ohne dass ein Genehmigungsverfahren durchlaufen werden muss.

Kontakte:

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Landratsämtern Rosenheim und Traunstein gerne zur Verfügung. Je nach Zuständigkeit am besten erreichbar sind sie per E-Mail unter wasserrecht@lra-rosenheim.de bzw. SG4.16@traunstein.bayern.